

Merkblatt zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Mit diesem Merkblatt möchten **wir** Sie auf die Bestimmungen des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG) vom 17.12.1990 zum Datengeheimnis hinweisen. Gemäß § 8 BlnDSG sind Sie dazu verpflichtet, das Datengeheimnis zu wahren. Sie möchten nicht, dass Ihre personenbezogenen Daten, das sind alle Angaben über ihre persönlichen oder sachlichen Verhältnisse, Unbefugten zur Kenntnis gelangen. Daher sorgen Sie bitte auch im Rahmen Ihrer (beruflichen) Tätigkeit dafür, dass die personenbezogenen Daten Anderer vertraulich behandelt werden. Demnach ist es Ihnen untersagt, unbefugt personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit an der Charité zu verarbeiten. Diese Verpflichtung besteht auch fort, wenn Sie eine andere Aufgabe in der Charité übernehmen, Ihre Tätigkeit **oder Ihr Studium** beenden.

Aufgabe des Datenschutzes

Unter Datenschutz versteht man das Grundrecht des Einzelnen als Person selbst zu entscheiden, welche Daten wann, wie und von wem verarbeitet, genutzt und erhoben werden.

Grundsätze

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

Zweckbindung

die Verarbeitung personenbezogener Daten darf nur für die Zwecke erfolgen, die vor Erhebung der Daten festgelegt wurde. Nachträgliche Änderungen sind nur eingeschränkt möglich. Hierzu ist stets eine Rechtsgrundlage oder eine Einwilligung des Betroffenen notwendig

Transparenz

Der Betroffene muss über den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten informiert sein. Zur Informiertheit gehören der Zweck der Datenerhebung, die Identität der verantwortlichen Einrichtung und ggf. die Bezeichnung von Dritten, an die die Daten übermittelt werden.

Datensparsamkeit

Personenbezogene Daten dürfen nicht auf Vorrat gespeichert werden, d.h. für zukünftige Zwecke, es sei denn es gibt hierfür eine Rechtsgrundlage. Sie sind unter Beachtung von Archivierungsfristen zu löschen.

Sachliche Richtigkeit/Verfügbarkeit

Personenbezogene Daten sind richtig und auf den aktuellen Stand zu erheben und zu speichern und müssen verfügbar sein.

Tochterunternehmen und Externe

Werden personenbezogene Daten an Tochterunternehmen weitergeleitet, so handelt es sich rechtlich um eine Übermittlung an Dritte. Für eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte ist eine Rechtsgrundlage oder Einwilligung des Betroffenen erforderlich.

Personenbezogene Daten

sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person, wie Name, Geburtsdatum, Ausbildung, Gesundheitszustand, familiäre und finanzielle Verhältnisse. Es handelt sich auch um personenbezogene Daten, wenn kein Name angegeben wird, der Betroffene jedoch ohne unverhältnismäßig großen Aufwand, z. B. aufgrund einer Personalnummer oder Patientennummer, bestimmt werden kann. Zudem können auch Fotos, Videoaufnahmen, Röntgenbilder und Tonaufnahmen personenbezogene Daten enthalten.

Datenverarbeitung

Der Begriff Datenverarbeitung ist sehr umfassend und meint gem. §4 BlnDSG das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen sowie Nutzen personenbezogener Daten.

Unbefugt

ist jede Verarbeitung personenbezogener Daten, die nicht im Zusammenhang mit dem Zweck steht, für den sie zur Verfügung gestellt wurden. Das bedeutet, dass Sie personenbezogene Daten nur dann verarbeiten dürfen, wenn das BlnDSG oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder die betroffene Person eingewilligt hat. Verstöße gegen das Datengeheimnis können nach den Berliner Datenschutzregelungen und anderen gesetzlichen Vorschriften mit Schadenersatz, Entschädigungs- und Unterlassungsansprüchen sowie mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden.

Im Folgenden haben wir Ihnen die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen hierzu zusammengefasst. Lesen Sie sich diese bitte sorgfältig durch. Bei Vertragsunterschrift bitten wir Sie eine Verpflichtungserklärung auf die Einhaltung des Datenschutzes zu unterzeichnen.

Bei Fragen zum Thema Datenschutz stehen Ihnen die Datenschutzbeauftragten der Charité gern zur Verfügung: datenschutz@charite.de.

**Auszug aus dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung
(Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG)
vom 17. Dezember 1990**

§1

Aufgabe und Gegenstand des Datenschutzes

(1) Aufgabe dieses Gesetzes ist es, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden und sonstige öffentliche Stellen zu regeln, um

1. das Recht des einzelnen zu schützen, selber über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten zu bestimmen, soweit keine Einschränkungen in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften zugelassen sind (informationelles Selbstbestimmungsrecht),
2. die auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung beruhende verfassungsmäßige Ordnung vor einer Gefährdung infolge der automatisierten Datenverarbeitung zu bewahren.

(2) Dieses Gesetz schützt personenbezogene Daten, die von Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen erhoben, gespeichert, verändert, übermittelt, gesperrt, gelöscht oder sonst genutzt werden.

**Auszug aus § 4
Begriffsbestimmung**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener). Entsprechendes gilt für Daten über Verstorbene, es sein denn, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht mehr beeinträchtigt werden können.

(2) Datenverarbeitung ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen sowie Nutzen personenbezogener Daten. Im Sinne der nachfolgenden Vorschriften ist

1. Erheben das Beschaffen von Daten über den Betroffenen,
2. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger,
3. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren,
4. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Daten
5. an einen Dritten in der Weise, daß die Daten durch die datenverarbeitende Stelle an den Dritten weitergegeben werden oder daß der Dritte zum Abruf bereitgehaltene Daten abrufen,
6. Sperren das Verhindern weiterer Verarbeitung gespeicherter Daten,
7. Löschen das Beseitigen gespeicherter Daten,
8. Nutzen jede sonstige Verwendung personenbezogener Daten.

§8

Datengeheimnis

(1) Dienstkräften von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, die Daten für sich oder im Auftrag verarbeiten, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Diese Verpflichtung ist für Personen, die bei nicht öffentlichen Auftragnehmern öffentlicher Stellen dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, vertraglich sicherzustellen.

(2) Die Dienstkräfte sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 1 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 18

Schadenersatz- und Unterlassungsanspruch

(1) Wird der Betroffene durch eine nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften über den Datenschutz rechtswidrige Datenverarbeitung in seinen schutzwürdigen Belangen beeinträchtigt, so hat ihm diejenige Behörde oder sonstige öffentliche Stelle, die die Daten verarbeitet oder nach § 3 Abs. 1 verarbeiten läßt, den daraus entstandenen Vermögensschaden zu ersetzen. Sind weitere Rechtsverletzungen zu besorgen, so kann der Betroffene Unterlassung verlangen. In schweren Fällen kann der Betroffene auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen.

(2) Sind an einer automatisierten Bearbeitung mehrere Stellen beteiligt und lässt sich die speichernde Stelle nicht feststellen, so haftet jede dieser Stellen.

(3) Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 30

Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke

(1) Zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung dürfen datenverarbeitende Stellen personenbezogene Daten ohne Einwilligung des Betroffenen nur für bestimmte Forschungsarbeiten übermitteln,

1. soweit dessen schutzwürdige Belange wegen der Art der Daten, wegen ihrer Offenkundigkeit oder wegen der Art der Verwendung nicht beeinträchtigt werden, oder
2. wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange des Betroffenen erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Die Übermittlung bedarf der vorherigen Zustimmung der obersten Landesbehörde oder einer von dieser bestimmten Stelle; dies gilt nicht für die öffentlichen Stellen nach § 2 Abs. 3. Die Zustimmung muß den Empfänger, die Art der zu übermittelnden personenbezogenen Daten, den Kreis der Betroffenen und das Forschungsvorhaben bezeichnen und ist dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mitzuteilen.

(2) Sobald der Forschungszweck dies erlaubt, sind die Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug hergestellt werden kann, gesondert zu speichern; die Merkmale sind zu löschen, sobald der Forschungszweck erreicht ist.

(3) Eine Verarbeitung der nach Absatz 1 übermittelten Daten zu anderen als Forschungszwecken ist unzulässig. Die nach Absatz 1 Satz 2 übermittelten Daten dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen weiterübermittelt werden.

(4) Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf den Empfänger keine Anwendung finden, dürfen personenbezogene Daten nur übermittelt werden, wenn sich der Empfänger verpflichtet, die Vorschriften der Absätze 2 und 3 einzuhalten, und sich der Kontrolle des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit unterwirft.

(5) Die wissenschaftliche Forschung betreibenden öffentlichen Stellen dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlichen, wenn

- a) der Betroffene eingewilligt hat oder
- b) dieses für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

(6) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die datenverarbeitende Stelle personenbezogene Daten ohne Einwilligung des Betroffenen selbst zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung verarbeiten.

§32

Straftaten

(1) Wer unbefugt personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

- 1. übermittelt oder verändert oder
- 2. abrufen oder sich aus in Behältnissen verschlossenen Dateien verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt ist der Betroffene. Antragsberechtigt ist auch der Berliner Beauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit. Der Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist auch gegen den Willen des Betroffenen antragsberechtigt.